



## Hauptgeschäftsführung

**Per Mail:**  
Sächsische Abgeordnete des  
Deutschen Bundestages

Ansprechpartner: Moritz John

Telefon: 0351 2802 106

E-Mail: john.moritz@dresden.ihk.de

Ihre Nachricht/ Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Gesprächspartner	Durchwahl Tel./Fax	Datum
		Hr. John	106 /	10.11.2021

### Stellungnahme zur Novellierung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze

Sehr geehrte(r) Frau/Herr Bundestagsabgeordnete(r),

nach unseren Informationen wird sich der Deutsche Bundestag morgen in 1. Lesung mit der Novellierung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite befassen. Der Gesetzentwurf liegt uns vor.

Die konkrete Umsetzbarkeit der Pandemiemaßnahmen ist dabei der entscheidende Parameter für die Akzeptanz in der Bevölkerung, dies wird im Kontakt mit unseren Mitgliedsunternehmen in den vergangenen zwei Jahren deutlich. Vorgaben und Beschränkungen, die in der praktischen Umsetzung nicht durchführbar sind, Widersprüche hervorrufen, ungerechtfertigte Diskriminierungen bzw. einseitige Belastungen zeitigen, sorgen häufig für Frustration. Dies ist kontraproduktiv für die Akzeptanz der Pandemiebekämpfung.

Konkret möchten wir Sie auf folgende Probleme aufmerksam machen:

- Die **Auskunftspflicht für Arbeitnehmer bezüglich ihres Impfstatus** gegenüber ihren Arbeitgebern muss klargestellt werden, um den Gesundheitsschutz und Akzeptanz in Unternehmen zu gewährleisten. Die für § 36 Abs. 3 S. 1 IfSG vorgesehene Änderung ist nicht ausreichend – der in § 36 Abs. 1 IfSG enthaltene Katalog der Einrichtungen und Unternehmen darf insofern nicht zur Anwendung kommen.
- Im Falle einer Anwendung der 3G-Regel auf den Arbeitsplatz muss der Gesetzgeber zwingend **arbeitsrechtliche Instrumente** zur Verfügung stellen, um diese Regel umsetzen zu können!  
Im Falle der **Verweigerung der Testpflicht** kann der Arbeitgeber bislang lediglich bestimmte Aufgaben auf testwillige Mitarbeiter/-innen umverteilen, was deren Motivation zum Testen nicht positiv befördert. Der Arbeitgeber kann jedoch nicht – wie beispielsweise in Österreich – den Entgeltanspruch eines testunwilligen Mitarbeiters ohne Weiteres streichen, obwohl er ihn faktisch nicht weiter beschäftigen kann. Unternehmen werden derzeit von der Politik mit diesen betriebspraktischen Situationen allein gelassen!

Wir erwarten, dass die beiden o.g. Punkte – Auskunftspflicht Impfstatus und arbeitsrechtliche Konsequenzen für testverweigernde Arbeitnehmer – im Zuge der IfSG-Novellierung gesetzlich integriert werden.

- Eine Ausweitung von Testungen sollte mit der **Wiedereinführung kostenfreier Test** verbunden werden. Es geht hier in erster Linie um die Eindämmung des Infektionsgeschehens, nicht um die Abwägung der fairen steuerbasierten Finanzierung dieser Tests. Die finanzielle Belastung von erweiterten Testungen darf nicht auf die Unternehmen abgewälzt werden. Insofern müssen auch die betrieblichen Testungen staatlich finanziert werden.
- Die **Verdienstaussfallentschädigung** nach § 56 Abs. 1 IfSG sollte wieder unabhängig vom Impf-/Genesenenstatus gezahlt werden. Neben einer komplizierten und langwierigen Bearbeitung der Entschädigungszahlungen besteht die Gefahr, dass sich betroffene Arbeitnehmer eine Krankschreibung ausstellen lassen. Somit sind Arbeitgeber zur Entgeltfortzahlung verpflichtet - ohne Möglichkeit zur Erstattung der Verdienstaussfallentschädigung. Eine solche Umgehung ist nicht zu kontrollieren, die Kosten tragen die Unternehmen.

Sehr geehrte(r) Frau/Herr Bundestagsabgeordnete(r),

uns alle eint der Wille, die Pandemie effektiv und effizient zu bekämpfen, wirtschaftlichen wie sozialen Schaden abzuwenden und so viel Normalität wie möglich zu bewahren. Gerade deshalb ist die Perspektive der von Maßnahmen direkt betroffenen Akteure zentral, denn nur mit einem Maximum an Maßnahmenakzeptanz können diese effektiv wirken. Daher wiederholen wir unsere Bitte, diese "Vor-Ort-Perspektive" ins politische Berlin zu tragen und an pragmatischen Lösungen mitzuwirken.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der sächsischen Industrie- und Handelskammern

Dr. Detlef Hamann  
Hauptgeschäftsführer der IHK Dresden